

Gesetz: BAT § 48; BUrlG § 3 Fünf-Tage-Woche

Leitsätze:

1. § 48 Abs. 7 Satz 2 BAT enthält für den Fall der Fünf-Tage-Woche eine Nettourlaubsregelung in dem Sinne, daß der tarifliche Urlaubsanspruch sich von vornherein um eine bestimmte Zahl von regelmäßig arbeitsfreien Werktagen vermindert; von je sechs in der normalen Urlaubsdauer enthaltenen Werktagen ist ein regelmäßig arbeitsfreier Werktag abzusetzen.
2. Die Minderung des tariflichen Urlaubsanspruchs tritt unabhängig von der zeitlichen Lage des Urlaubs und der Zahl der in die konkrete Urlaubsperiode fallenden regelmäßig arbeitsfreien Werktage ein.
3. Fällt in der Urlaubsperiode der regelmäßig arbeitsfreie Werktag mit einem gesetzlichen Feiertag zusammen, so besteht im Geltungsbereich des BAT kein Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag.

Aktenzeichen: 5 AZR 159/69

Urteil des BAG vom 29. Januar 1970

LAG Bayern



Verkündet
am 29. Januar 1970

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichterin Kempe und den Bundesarbeitsrichter Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 30. Januar 1969 – 3 Sa 981/68 – aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 25. Oktober 1968 – 8 Ca 3248/68 – wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

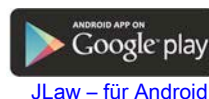
Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 42-jährige Kläger ist seit 1958 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis gilt der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). In der Dienststelle des Klägers, dem flugplatz F - , ist für die Zivilangestellten die Fünf-Tage-Woche eingeführt; der Samstag ist regelmäßig arbeitsfrei.

Dem Kläger stand für das Kalenderjahr 1967 ein Jahresurlaub von 27 Werktagen zu. Er nahm diesen Urlaub in der Zeit vom 5. Juni bis einschließlich 3. Juli 1967 und am 6. und 7. November 1967. Da in die erstgenannte Urlaubszeit der Feiertag vom 17. Juni 1967 auf einen Samstag fiel, verlangte der Kläger mit Schreiben vom 8. September 1967 einen weiteren Urlaubstag. Dieses Verlangen wurde von der Dienststelle des Klägers abgelehnt.

Im vorliegenden Verfahren macht der Kläger den Anspruch auf den abgelehnten weiteren Urlaubstag geltend. Er ist der Auffassung, daß in der Urlaubszeit vom 5. Juni bis 3. Juli nur drei arbeitsfreie Samstage zur Anrechnung herangezogen werden könnten. Der vierte in diesen Zeitraum fallende Samstag sei ein gesetzlicher Feiertag, nämlich der 17. Juni 1967, gewesen und komme daher als anrechnungsfähiger Werktag nicht in Betracht.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm aus dem Urlaubsjahr 1967 noch einen Urlaubstag zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält den Klageanspruch auf Grund der Bestimmung des § 42 Abs. 7 BAT für ausgeschlossen. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

"Werktage sind alle Kalendarstage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Sofern an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen."

Beide Vorinstanzen haben dem Klageantrag entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat gegen sein Urteil die Revision



zugelassen. Von diesem Rechtsmittel macht die Beklagte mit dem Ziel der Klageabweisung Gebrauch.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

Die Berechtigung des Klagebegehrens hängt, wovon das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeht, allein von der Auslegung des § 48 Abs. 7 BAT ab. Nach dem mit § 3 Abs. 2 BUrlG übereinstimmenden Satz 1 dieser Bestimmung sind "als Werktage alle Kalendertage anzusehen, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind"; damit wird der in § 48 Abs. 1 und 2 BAT verwendete, für die Berechnung der Urlaubsdauer maßgebliche Begriff des "Werktags" näher erläutert. Nach dem anschließenden Satz 2 der Vorschrift sind solche "Werktage", an denen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, "auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen"; für Beamte findet sich eine Vorschrift ähnlichen Inhalts in § 5 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 15. Juni 1965 (BGBl. I S. 519).

Der Senat kann sich der Auslegung dieser Vorschrift durch das Landesarbeitsgericht nicht anschließen. Richtig ist allerdings der - hier auch von keiner Seite in Frage gestellte - Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß die Vorschrift es in keinem Falle, also auch nicht im Falle der teilweise oder voll eingeführten Fünf-Tage-Woche, zuläßt, einen in die Urlaubszeit fallenden gesetzlichen Feiertag, gleichgültig auf welchen Werktag er fällt, auf die Urlaubsdauer anzurechnen. Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht grundsätzlich auch insofern, als es aus § 48 Abs. 7 Satz 2 BAT den Willen der Tarifpartner entnimmt, im Falle der Fünf-Tage-Woche auf je sechs Tage Urlaub einen arbeitsfreien Werktag entfallen zu lassen. Unrichtig ist jedoch die weitere Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Vorschrift lasse in diesem Falle eine Berücksichtigung der arbeitsfreien Werktage in dem Verhältnis 6 : 1 nur dann zu, wenn in die jeweilige von dem Arbeitnehmer in Anspruch genommene Urlaubsperiode



auch entsprechend viele anrechnungsfähige arbeitsfreie Werk-
tage fielen; es sei unzulässig, auf die in der jeweiligen
Gesamturlaubsdauer abstrakt enthaltene Zahl der arbeits-
freien Werktage in dem Verhältnis 6 : 1 (abstrakte Anrech-
nungsmethode) abzustellen, vielmehr komme es nur auf die
in der jeweiligen von dem Arbeitnehmer in Anspruch genommene
Urlaubsperiode konkret enthaltene Zahl der arbeitsfreien
Werktage (konkrete Anrechnungsmethode) mit der Folge an,
daß ein mit dem arbeitsfreien Tag zusammenfallender Feier-
tag nach § 48 Abs. 7 Satz 1 BAT zur Anrechnung nicht heran-
zuziehen und stattdessen ein weiterer Urlaubstag zu gewähren
sei.

Dem Gesamtzweck der Regelung in § 48 Abs. 7 BAT ent-
spricht vielmehr gerade die vom Landesarbeitsgericht abge-
lehnte sog. abstrakte Anrechnungsmethode. § 48 Abs. 7 BAT
steht in engstem sachlichem Zusammenhang mit den die Dauer
des Urlaubs regelnden Vorschriften des § 48 Abs. 1 und 2
BAT, in denen der dort vorgesehene jeweilige Urlaubsan-
spruch - der Gesamturlaub - nach Werktagen berechnet wird;
er erläutert den Begriff des Werktages näher, und zwar dahin,
daß "Werktage, an denen betriebsüblich oder regelmäßig nicht
gearbeitet wird", bei der Berechnung der gesamten Urlaubs-
dauer als Werktage anzusehen sind. Aus dieser Erläuterung
ergibt sich die selbstverständliche und deshalb auch in
§ 48 Abs. 7 BAT nicht mehr ausdrücklich ausgesprochene Folge,
daß in die jeweilige konkrete Urlaubsperiode fallende Sonn-
und gesetzliche Feiertage nicht auf die tarifliche Urlaubs-
dauer angerechnet werden dürfen; denn sonst würde diese
Urlaubsdauer unterschritten. § 48 Abs. 7 BAT enthält also
eine Garantie dahin, daß der Angestellte den vorgesehenen
Urlaub wirklich auch an mit Arbeit belasteten Werktagen
- unter Ausschluß der Sonn- und Feiertage - erhält. Das auf
Werktage abstellende System der Berechnung der Urlaubsdauer
im BAT war damit unter den Bedingungen der Sechs-Tage-Woche
hinreichend abgesichert. Der Urlaub umfaßt völlig unabhängig
von seiner im Einzelfall zufälligen zeitlichen Lage stets
die zugestandene Zahl von Werktagen.



Für ein die Dauer des Urlaubs nach Werktagen bestimmendes Berechnungssystem können sich jedoch Schwierigkeiten ergeben, falls die gedankliche Voraussetzung dieses Systems, daß nämlich an jedem Werktag auch regelmäßig gearbeitet wird, entfällt, wie dies bei eingeführter Fünf-Tage-Woche der Fall ist. Je nach der zeitlichen Lage des Urlaubs, insbesondere auch je nach Ausmaß und Art seiner Teilung, kann nämlich die Zahl der infolge des Urlaubs ausfallenden und mit Arbeit belasteten Werktage von dem Umfang des Urlaubsanspruchs abweichen. Diese Schwierigkeiten lassen sich entweder dadurch beseitigen, daß die Berechnung des Urlaubs von Werktagen auf die regelmäßigen Arbeitstage umgestellt wird - ein Weg, den der BAT ersichtlich nicht beschritten hat -, oder dadurch, daß innerhalb des werktäglichen Berechnungssystems die sonst gewährte Urlaubsdauer - der Gesamturlaub - anteilig - d.h. in dem Verhältnis, in dem arbeitsfreie und mit Arbeit belastete Werktage zueinander stehen - gemindert und damit den veränderten Bedingungen angepaßt wird.

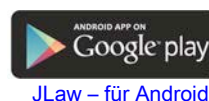
Nur in letzterem Sinne kann die Vorschrift des § 48 Abs. 7 Satz 2 BAT verstanden werden, also dahin, daß der normalerweise zustehende Urlaubsanspruch, die "gesamte Urlaubsdauer", sich von vornherein in dem erwähnten Verhältnis vermindert; das bedeutet zugleich, daß die regelmäßig arbeitsfreien Werktage abstrakt - d.h. unabhängig von ihrer zufälligen zeitlichen Lage innerhalb des Zeitraums der Urlaubsverwirklichung - von der gesamten Urlaubsdauer abzusetzen sind und eine sog. Nettourlaubsberechnung stattfindet (so auch die Spezialliteratur zum BAT: Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, § 48 Anm. 2; Böhm-Spiertz, BAT, § 48 Anm. 15; Uttlinger, BAT, Erläuterung Nr. 7 zu § 48; Ballerstedt, BAT, § 48 Anm. 5; ferner Schelp-Herbst, BUrlG, § 3 Anm. 17). Es läßt sich nicht als Wille der Tarifpartner annehmen, daß lediglich die in den jeweiligen konkreten Urlaubszeitraum fallenden arbeitsfreien Werktage auf den Urlaub anzurechnen seien; dies erscheint bereits nach der Funktion des § 48 Abs. 7 BAT als einer, wie dargelegt, die Urlaubs-



dauer - nicht die Urlaubsdurchführung regelnden Vorschrift ausgeschlossen. Hinzu kommt, daß auf dem Boden der Auffassung des Landesarbeitsgerichts keine einzige der sich in der Fünf-Tage-Woche ergebenden Schwierigkeiten eines werktäglichen Urlaubsberechnungssystems behoben würde.

Zwar ist im BAT der von der Urlaubsdauer abzusetzende Anteil der arbeitsfreien Werktage selbst nicht zahlenmäßig angegeben; der Tarifvertrag beschränkt sich vielmehr darauf, eine "anteilige" Anrechnung auf die "gesamte" Urlaubsdauer vorzusehen. Dies läßt sich jedoch unschwer daraus erklären, daß zur Zeit des Inkrafttretens des BAT die Fünf-Tage-Woche im öffentlichen Dienst noch nicht voll eingeführt war, zukünftige Änderungen aber möglich erschienen; es herrschte die sog. alternierende Fünf-Tage-Woche, in der jeder zweite Samstag regelmäßig arbeitsfrei war. In dieser Lage war eine genauere zahlenmäßige Angabe des "anteiligen" Verhältnisses unzweckmäßig. Kein Zweifel kann aber daran bestehen, daß bei voll eingeführter Fünf-Tage-Woche im Hinblick auf das Gebot der "anteiligen" Anrechnung von dem Verhältnis 6 : 1 auszugehen ist, daß also von je vollen sechs in der normalen Dauer des Gesamturlaubs enthaltenen Werktagen ein arbeitsfreier Werktag abzusetzen ist (vgl. Dersch-Neumann, BUrlG, 3. Aufl., § 3 Anm. 32; Boldt-Röhsler, BUrlG, § 3 Anm. 28 mit weiteren Nachweisen). Eine solche tarifliche Modifizierung des auch in § 3 Abs. 2 BUrlG festgelegten werktäglichen Urlaubsberechnungssystems ist nach § 13 Abs. 1 BUrlG unbedenklich zulässig, sofern sie nicht, was im Rahmen des BAT ausgeschlossen ist, zur Unterschreitung des gesetzlichen Mindesturlaubs führt (vgl. BAG in AP Nr. 1 zu § 3 BUrlG Fünf-Tage-Woche).

Das in § 48 Abs. 7 Satz 2 BAT eingeführte modifizierte Urlaubsberechnungssystem hat zur notwendigen Folge, daß die Berechnung der Urlaubsdauer im Falle der Fünf-Tage-Woche von der zeitlichen Lage des Urlaubs, von einer Aufteilung des Gesamturlaubs in mehrere Abschnitte und von der Zahl der in die konkrete Urlaubsperiode fallenden arbeitsfreien



Werktage vollkommen unabhängig ist. Im Rechtssinne findet eine "Anrechnung" solcher konkreten arbeitsfreien Werktage überhaupt nicht statt; vielmehr ist die Urlaubsdauer von vornherein um eine feste Zahl regelmäßig arbeitsfreier Werk- tage, die nach dem oben dargelegten anteiligen Verhältnis ermittelt wird, vermindert. Daraus folgt zugleich auch zwin- gend, daß es gleichgültig ist, ob ein in die jeweilige kon- krete Urlaubsperiode fallender ohnehin arbeitsfreier Werktag mit einem gesetzlichen Feiertag zusammenfällt, wie dies vor- liegendenfalls für den 17. Juni 1967 zutraf; denn ein solcher Werk- bzw. Feiertag wird zur "Anrechnung" im Berechnungs- system des § 48 Abs. 7 Satz 2 BAT von vornherein nicht heran- gezogen. Hierdurch wird auch nicht etwa, wie die Beklagte meint, in den Anwendungsbereich des § 48 Abs. 7 Satz 1 BAT eingegriffen; die letztere Vorschrift behält vielmehr ihre volle Wirksamkeit insofern, als sie sicherstellt, daß alle in die konkrete Urlaubsperiode auf einen regelmäßigen Ar- beitstag fallenden gesetzlichen Feiertage die normale Ur- laubsdauer nicht mindern. Das hier gewonnene Ergebnis läßt sich auch nicht als unbillig bezeichnen; es verhindert im Gegenteil, daß ein den Urlaub im Juni durchführender Ange- stellter einen Tag Urlaub mehr erhält als ein solcher Ange- stellter, der den Urlaub unter sonst gleichen Verhältnissen in den normalerweise feiertagslosen Monaten Juli und August erhält.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils. Wegen der Entscheidungsreife der Sache war sofort abschließend, und zwar durch Abweisung der Klage, zu ent- scheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

gez. Dr. Schröder

Wendel

Siara

Kempe

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)